

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BES BuildingEnergySolutions GmbH - Stand Januar 2018 -

1. Geltung:

Dem Einkauf von Waren und sonstigen Dienstleistungen liegen ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn Sie nicht separat widersprochen werden. Spätestens mit der Annahme unserer Bestellung gelten unsere Einkaufsbedingungen als vom Lieferanten vorbehaltlos, akzeptiert, auch im Fall seines vorangegangenen Widerspruchs. Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung für jeden einzelnen Vertrag. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

2. Lieferzeiten, Kostenvoranschlag, Vertragsschluss:

Die Lieferung hat zu dem in der Bestellung angegebenen Datum zu erfolgen. Ist eine Lieferung aus einem nicht von BES vertretenen Punkt um mehr als 15 Tage verspätet, so kann BES von der betroffenen Bestellung zurücktreten, ohne dass es einer nochmaligen Fristsetzung bedarf. Nimmt der Lieferant unser Vertragsangebot nicht innerhalb von vier Werktagen seit Zugang an, sind wir zum kostenfreien Rücktritt berechtigt. Angebote des Lieferanten sind verbindlich und vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung nicht zu vergüten. Abweichungen von unserer Bestellung sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Teillieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Wahrung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem vereinbarten Lieferort. Absehbare Verzögerungen der termingerechten Lieferung, insbesondere infolge von Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung oder Fertigung, hat der Lieferant unverzüglich unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins mitzuteilen. Ist uns die Hinnahme der Verzögerung nicht zuzumuten, sind wir zum Rücktritt und zum Schadensersatz berechtigt. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Ansprüche. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er seine Mitteilungspflicht erfüllt hat. Bei Verzug sind wir berechtigt, von ihm eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 1,5 %, im ganzen aber höchstens 10 % des Gesamtwertes der verzögerten Lieferung. Unsere gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind nicht auf verzugsbedingte Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Das gilt auch bei Arbeitskämpfen, von denen der Lieferant betroffen ist.

Jede Lieferung ist uns und dem bestimmten Empfänger am Versandtag unter Mitteilung der Abmessungen und des Gewichts der Sendung anzuzeigen. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer enthalten muss. Bei der Ausfertigung der Versandpapiere hat der Lieferant zu berücksichtigen, dass die Zollabfertigung in unserem Werkerfolgt und wir von der Gestellungspflicht befreit sind. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant jeder Lieferung den Präferenznachweis beizufügen. Die

Langzeitlieferantenerklärung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 ist vorzulegen. Soweit die gelieferte Ware einer Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegt, sind wir unverzüglich zu informieren. Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Wir sind berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wenn wir wiederverwendungsfähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten zurücksenden, haben wir Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Verpackungswertes.

3. Pflichten des Lieferanten:

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass

- ihm alle zur Erfüllung seiner Vertragspflichten notwendigen Daten und Umstände sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind,

- seine Lieferungen alle Komponenten umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind,

- sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand der Technik entsprechen;

- er uns auch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Ausführung der Lieferung mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile zu marktkonformen Preisen beliefern kann.

Er muss bei der Erfüllung des Vertrages die einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und unsere Werknormen einhalten. Er verpflichtet sich, uns über erforderliche behördliche Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr, den Einbau und Betrieb der Liefergegenstände aufzuklären.

Der Lieferant muss die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger o.ä. geheim halten, darf sie Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen oder Nachbauten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der Lieferant bereits rechtmäßig und ohne Verstoß gegen Geheimhaltungsregeln erhalten hatte oder später erhält.

Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben. Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Der Lieferant verwahrt solche Vervielfältigungen für uns. Er hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen, zu versichern und auf unser Verlangen jederzeit herauszugeben oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung ist nachzuweisen und schriftlich zu versichern.

Bei einem Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von →25.000 fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich

überprüfen zu lassen. Gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatz-ansprüche nicht anzurechnen.

4. Preise und Gefahrübergang

Vereinbarte Preise sind Festpreise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere für Maut, Transport, Verpackung, Versand und Versicherungen. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem vereinbarten Lieferort.

5. Zahlungsbedingungen:

Der Ausgleich der Rechnung erfolgt nach vereinbarter Wahl. Fristbeginn ist der Erhalt der vertrags-gemäßen Lieferung und einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung, die die Kontierung, Abladestelle, Lieferanten-, Teile- und Warennummer, Stückzahl, Einzelpreis, Menge, Gewicht pro Lieferung und das Ursprungsland enthalten muss. Unsere Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Der Lieferanterklärt sich bereit, auf unsere Bitte an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen.

6. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung:

Die Abtretung der Ansprüche des Lieferanten gegen uns ist ausgeschlossen. Erfolgt sie dennoch, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Zessionar zuzahlen. Der Lieferant ist nur berechtigt, uns geschuldete Lieferungen zurückzuhalten, sofern wir uns ihm gegenüber mit der Erfüllung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Zahlungsansprüche in Verzug befinden. Uns bleibt die Aufrechnung mitunstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegen Forderungen des Lieferanten vorbehalten.

7. Mängelansprüche, Rücktritt, Kündigung:

Die Annahme der Lieferungen erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich und zumutbar ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. § 377 HGB findet keine Anwendung. Für Sach- oder Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. Bei festgestellten Mängeln einzelner Teile sind wir berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Sollte er nach unserer Nacherfüllungsaufforderung nicht unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels beginnen, sind wir berechtigt, diese auf seine Kosten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Mängelansprüche verjähren in drei Jahren; wird die gelieferte Sache zur Errichtung eines Bauwerks oder einer dafür wesentlichen Anlage verwendet, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Hat der Unternehmer einen Mangel arglistig verschwiegen, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährungsfristen beginnen mit Übergabe am Bestimmungsort. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und rechtlich zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen. Haben wir infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende

Eingangskontrolle, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu erstatten.

Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Vertragsprodukte oder Serviceleistungen gemäß der Vereinbarung trotz Anzeige gegenüber dem Lieferanten dauerhaft oder wiederkehrend solche Mängel aufweisen, dass dadurch eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien oder die Ablehnung eines solchen mangels Masse gilt ebenfalls als Kündigungsgrund.

Eine Kündigung des Vertrages lässt andere Verträge unberührt. Diese sind zu erfüllen. Gesetzliche Rechte und Ansprüche behalten wir uns vor.

8. Qualitätssicherung:

Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, unsere Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Hierzu wird er ein Qualitätssicherungssystem nach einem mit uns vereinbarten Standard aufbauen und unterhalten. Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat für alle an uns gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 12 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

9. Produkthaftung:

Werden gegen uns Produkthaftungsansprüche geltend gemacht, ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des von ihm gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn ihn ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache in seinem Verantwortungsbereich liegt, muss er beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen unsere sämtlichen Aufwendungen und Kosteneinschließlich der einer etwaigen Rechtsverfolgung.

10. Rückruf:

Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir ihn unverzüglich unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, seine Unterrichtung oder Beteiligung ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit ausgeschlossen. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt er sämtliche Kosten der Rückrufaktion.

11. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages im Auftrag des Lieferanten Arbeiten auf unserem Werks-gelände ausführen, haben die Bestimmungen unserer jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.

12. Beistellung

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Verpackungen, Werkzeuge, Messgeräte oder ähnliches (Beistellmittel) bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung

angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

13. Werkzeug

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit-) Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung befugt, über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind von dem Lieferanten als unser (Mit-) Eigentum zu kennzeichnen. Er trägt die Kosten ihrer Unterhaltung, Reparatur des Ersatzes. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem (Mit-)Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die in unserem (Mit-) Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

14. Etikettierung & Dokumentation

Der Lieferant verpflichtet sich die Vertragsprodukte mit der vorab von BES zur Verfügung gestellten Dokumentation und Etikettierungen zu versehen und zu liefern. Hierzu gehören Betriebsanleitungen, Typenschilder und Versandschachteletiketten. Für die Richtigkeit der Angaben ist BES verantwortlich. Der Lieferant hat die Vollständigkeit des Typenschildes zu überwachen und BES über eventuelle gesetzlich vorgeschriebene Änderungen / Anpassungen rechtzeitig zu informieren. BES ist zur rechtzeitigen Lieferung der benötigten Etikettierung & Dokumente an den Lieferanten verpflichtet. Verspätete Lieferungen des Einbaumaterials können wiederum zu Lieferterminverschiebungen seitens des Lieferanten führen. Dies begründet keinen Mangel am Gerät bzw. an der Lieferung.

15. Ungültige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. BES und der Lieferant sind jedoch verpflichtet, die ungültigen Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen und zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitgehend erreicht wird.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

Alle Verträge mit den korrespondierenden Anlagen und alle auf deren Grundlage geschlossenen Einzelverträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN – Kaufrechts. Gerichtsstand ist Mainz.

17. Datenschutzbestimmungen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und ab Mai 2018 EU-DSGVO (EU-Datenschutzverordnung) für alle ihnen zur Erfüllung vertragsrelevanter Verpflichtungen überlassenen personenbezogenen Daten. Die Parteien haben ihre Mitarbeiter entsprechend in die Datenschutzbestimmungen einzuweisen und hierüber Nachweise zu führen.

BES GmbH
Stand Januar 2018